



Gemeinde Arboldswil
Kanton Basel-Landschaft

Gemeindeverwaltung Arboldswil
Ziefnerstrasse 11
4424 Arboldswil

Tel: 061 933 13 13
Mail: gemeinde@arboldswil.ch
Homepage: www.arboldswil.ch

Benützung- und Gebührenordnung

für

Gemeindelokalitäten

vom 1. Januar 2021

Benützungsordnung

Gültig für Liegenschaften der Gemeinde Arboldswil

Gestützt auf § 70a Absatz 1, Buchstabe b des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (Stand 01.01.2018) erlässt der Gemeinderat folgende Benützungs- und Gebührenordnung:

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines, Aufsicht und Ordnung

- §1 Geltungsbereich
- §2 Aufsicht
- §3 Grundsatz
- §4 Benützungsordnung
- §5 Einschränkung Benützung
- §6 Unstatthafte Benützung

B Benützungsvorschriften

- §7 Maximale Belegung
- §8 Benützung an Feiertagen
- §9 Verantwortlichkeit
- §10 Rauchverbot
- §11 Alkoholausschank
- §12 Gelegenheitswirtschaft / Freinacht
- §13 Parkordnung
- §14 Unterhalt und Pflege

C Spezielle Vorschriften Mehrzweckhalle und Sportanlagen

- §15 Sperrung der Aussenanlagen
- §16 Bühnenbeleuchtung und Audioanlage
- §17 Bühnenwagen
- §18 Geräte

D Spezielle Vorschriften Wachthüsli

- §19 Backofen
- §20 Geschirr

E Spezielle Vorschriften Hofmet-Schüüre

- §21 Mobiliar
- §22 Kleingüteraufzug

F Spezielle Vorschriften Festzelt

G Schlussbestimmungen

- §23 Haftung für Schäden
- §24 Strafbestimmungen
- §25 Formulierungen
- §26 Aufhebung bisheriger Bestimmungen
- §27 In-Kraft-Treten

A. Allgemeines, Aufsicht und Ordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Benützung- und Gebührenordnung gilt für alle im Besitze der Einwohnergemeinde befindlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen (nachfolgend Bauten genannt).

§ 2 Aufsicht

¹Sämtliche Bauten unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Der Innendienstmitarbeiter ist ausführendes Organ der Behörde.

²Den Anordnungen der Behörde und des Innendienstmitarbeiters sind Folge zu leisten.

§ 3 Grundsatz

Die Bauten mit entsprechender Ausrüstung und Gerätschaften stehen in erster Linie der Gemeinde und den Einwohnern, der Schule, den ortsansässigen Vereinen und den Landeskirchen zur Verfügung.

§ 4 Benützungsordnung

¹Die Benützung wird geregelt durch:

- Anlässe und Veranstaltungen der Einwohnergemeinde
- Stundenpläne der Schule und Musikschule
- Die vom Gemeinderat genehmigten Benützungspläne der Vereine für die Abhaltung regelmässiger Übungsstunden

²Die Benützungsbewilligungen werden von der Verwaltung auf schriftlichen Antrag ausgestellt.

³In der Bewilligung wird festgelegt, welche Räume für welchen Zweck und Anlass zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Einschränkung Benützung

Bei Anlässen wird bezüglich Lärmbelastung auf das gültige Polizeireglement der Gemeinde Arboldswil §4 Abs. 1 - 9 verwiesen.

§ 6 Unstatthafte Benützung

Die Benützung ausserhalb der bewilligten Veranstaltungen oder Übungszeiten ist verboten.

B. Benützungsvorschriften

§ 7 Maximale Belegung

¹Für die maximale Belegung bei Veranstaltungen gelten die Vorschriften der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung sowie der VKF Brandschutzrichtlinien «Flucht- und Rettungswege. (siehe Anhang 1 und Anhang 2 zu dieser Benützung- und Gebührenordnung).

²Die Benützer tragen die volle Verantwortung bei Überbelegungen. Die Einwohnergemeinde lehnt jegliche Haftung ab.

§ 8 Benützung an Feiertagen

Der Gemeinderat entscheidet auf Gesuch hin.

§ 9 Verantwortlichkeit

Die unterschreibenden Gesuchsteller sind verantwortlich, dass beim Verlassen der Liegenschaften:

- sämtliche Lichter gelöscht sind;
- Türen und Fenster geschlossen sind;
- Sämtliche Einrichtungen sauber sind, wie bei der Übergabe durch den Innendienstmitarbeiter

§ 10 Rauchverbot

Gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften ist das Rauchen in sämtlichen öffentlichen Liegenschaften verboten. Für Raucher steht bei den Eingängen zu den öffentlichen Liegenschaften ein Aschenbecher zur Verfügung.

§ 11 Alkoholausschank

Gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften ist je nach Anlass der Ausschank von Alkohol bewilligungspflichtig und der Jugendschutz ist zu gewährleisten.

§ 12 Gelegenheitswirtschaft / Freinacht

Gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sind je nach Anlass separate Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaften und Freinacht einzuholen.

§ 13 Parkordnung

¹Die Autos dürfen nur so parkiert werden, dass die Zufahrten zu sämtlichen Nachbarliegenschaften freigehalten werden. Das Parkieren auf dem Platz vor dem Feuerwehrmagazin ist generell verboten. Zuwiderhandlungen werden geahndet.

²Fehlbare Autolenker sind zum umparkieren der Autos aufzufordern.

§ 14 Unterhalt und Pflege

¹Die ordentliche Reinigung und Pflege der Bauten besorgt der Innendienstmitarbeiter.

²Bei Anlässen sind alle benützten Räume und Einrichtungen durch den Veranstalter zu reinigen. Allfälliger zusätzlicher Reinigungsaufwand wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Es gilt der Stundenansatz gemäss Anhang 3, Allgemeine Bestimmungen Bst. c zu dieser Benützung- und Gebührenordnung.

C. Spezielle Vorschriften Mehrzweckhalle und Sportanlagen

§ 15 Sperrung der Aussenanlagen

Die Gemeindeangestellten können die Aussenanlagen für Unterhaltsarbeiten oder bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (Nässe, Trockenheit) sperren. Den Anweisungen ist vorbehaltlos Folge zu leisten.

§ 16 Bühnenbeleuchtung und Audioanlagen

Die Bühnenbeleuchtung und Audioanlagen dürfen nur von den instruierten Personen bedient werden.

§ 17 Bühnenwagen

Die Bühnenwagen dürfen zur Schonung des Hallenbodens nur auf den dafür vorgesehenen Unterlagen bewegt werden. Die Bühnenwagen sind gemäss angebrachter Liste zu beladen.

§ 18 Geräte

Jeder Missbrauch der Geräte ist untersagt und es ist ihnen Sorge zu tragen. Nach Gebrauch sind die beweglichen Geräte wieder an die für sie bestimmten Plätze zu versorgen.

D. Spezielle Vorschriften Wachthüsli/Milchhüsli

§ 19 Backofen

Der Betrieb des Backofens ist nur instruierten oder sachkundigen Personen erlaubt.

§ 20 Geschirr

Das im Wachthüsli/Milchhüsli vorhandene Geschirr und zum Teil auch die Einrichtungen sind im privaten Besitz. Die Benutzer werden durch den Innendienstmitarbeiter bei der Übernahme der Liegenschaft über die Möglichkeiten der Benutzung instruiert.

E. Spezielle Vorschriften Hofmet-Schüüre

§ 21 Mobiliar

Das in der Hofmet-Schüüre vorhandene Mobiliar (Tische, Stühle, Kühlschrank und mobile Abwaschstation) werden durch den Innendienstmitarbeiter bei der Übernahme der Liegenschaft herausgegeben. Der Betrieb des Kühlschranks und der mobilen Abwaschstation ist nur instruierten oder sachkundigen Personen erlaubt. Das Geschirr kann aus der MZH oder dem Gemeindesaal bezogen werden.

§ 22 Kleingüteraufzug

Der Betrieb des Kleingüteraufzuges ist nur instruierten oder sachkundigen Personen erlaubt. Die Benutzung des Kleingüteraufzuges ist nur mit einem gleichzeitigen Cateringservice der Dorfladengenossenschaft gestattet.

F. Spezielle Vorschriften Festzelt

Es gelten die Bestimmungen gemäss Mietvertrag und Rücknahmeschein Partyzelt Maxi.

G. Schlussbestimmungen

§ 23 Haftung für Schäden

¹Die Benutzer haften für sämtliche während dem Anlass entstandenen Schäden. Davon ausgenommen sind Beschädigungen und Defekte, welche durch normalen Gebrauch und durch Abnutzung entstanden sind.

²Die Benützer sorgen allenfalls für eine Versicherungsdeckung und treffen Massnahmen zur Verhinderung mutwilliger Beschädigungen.

§ 24 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Benütznasordnung werden vom Gemeinderat gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung geahndet.

§ 25 Formulierungen

Die in dieser Benütznas- und Gebührenordnung beschriebenen Personen und Funktionen sind in männlicher Form gehalten und gelten auch für weibliche Personen.

§ 26 Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Die Benütznas- und Gebührenordnung für Gemeindelokalitäten vom 19. Juni 2018 (gültig ab 1. Januar 2019) wird aufgehoben.

§ 27 In-Kraft-Treten

Die Benütznas- und Gebührenordnung für Gemeindeliegenschaften vom 17. November 2020 tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Beschlossen mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2020/GR/286 vom 17. November 2020

Gemeinderat Arboldswil

Johannes Sutter
Gemeindepräsident



Jeton Hyseni
Gemeindevorwalter a.i.

Anhang 1 zur Benütznngsordnung

gültig ab 1. Januar 2021

Auszug aus den Brandschutzaufgaben Basellandschaftliche Gebäudeversicherung für Titterterstrasse 6, Parzelle 710, Schulraumerweiterung Harmos

Fluchtwege

16. Türen in allgemein zugänglichen Fluchtweegen müssen sich von Flüchtenden jederzeit ohne Hilfsmittel rasch und sicher öffnen lassen (z.B. Antipanik-Türschlösser).
21. Die Belegung der Mehrzweckhalle beträgt **maximal 380 Personen**.

Basellandschaftliche
Gebäudeversicherung

Brandschutz-Inspektorat
Liestal, 13. Juni 2014

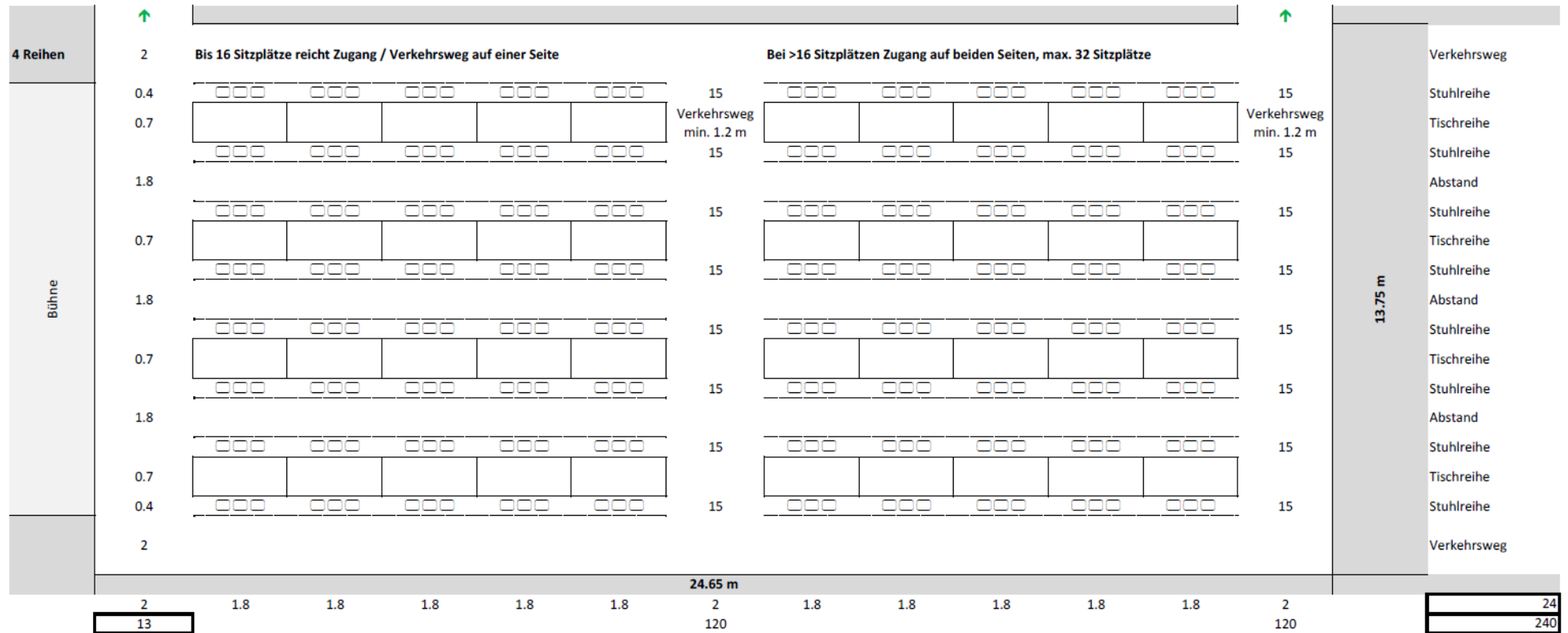
Anhang 2 zur Benützungsordnung

gültig ab 1. Januar 2021

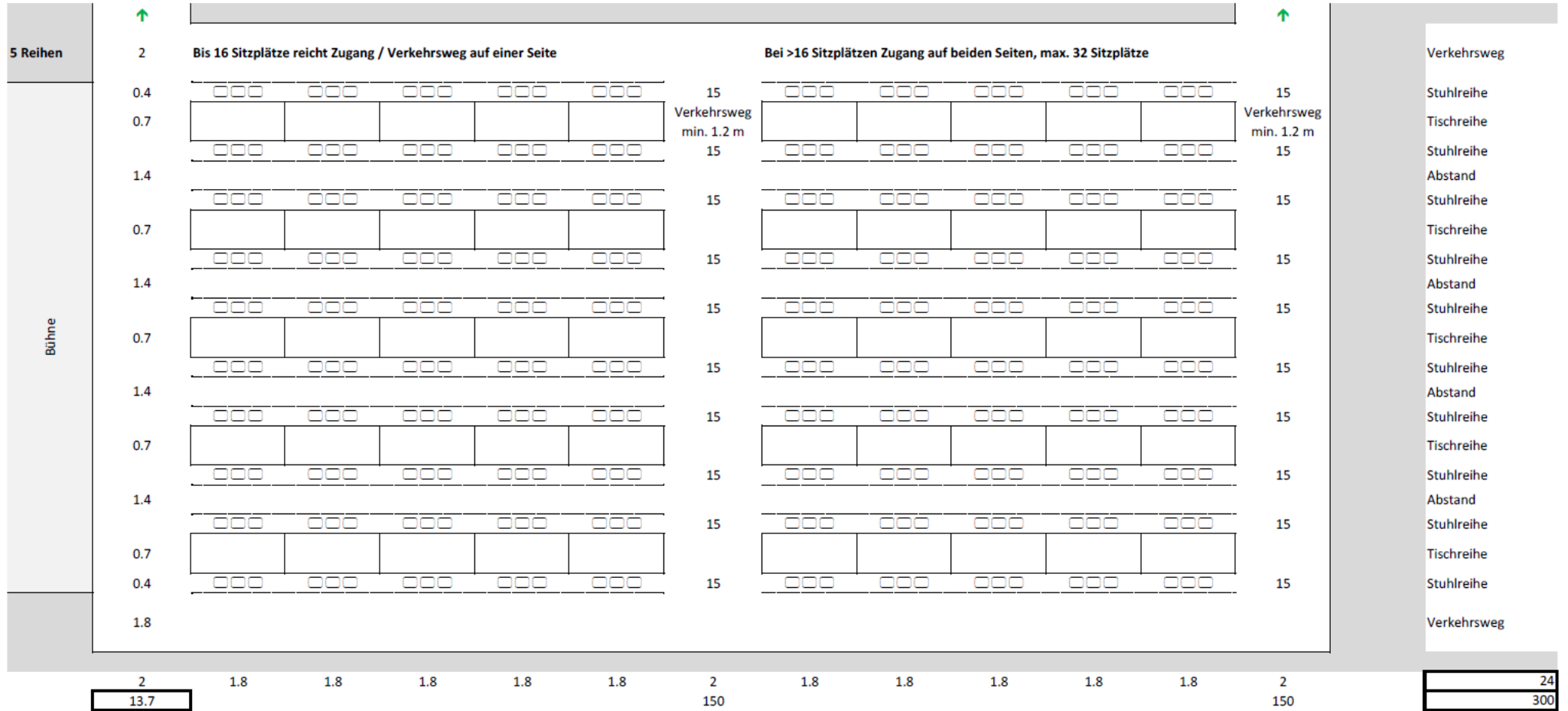
Im Allgemeinen gilt die VKF Brandschutzrichtlinie «Flucht- und Rettungswege» zur Berechnung der maximalen Personenbelegung und der richtigen Ausführung der Flucht- und Rettungswege. Unter folgendem Link gelangen Sie direkt zur richtigen Rubrik.

<https://services.vkg.ch/rest/public/georg/bs/publikation/documents/BSPUB-1394520214-85.pdf/content>

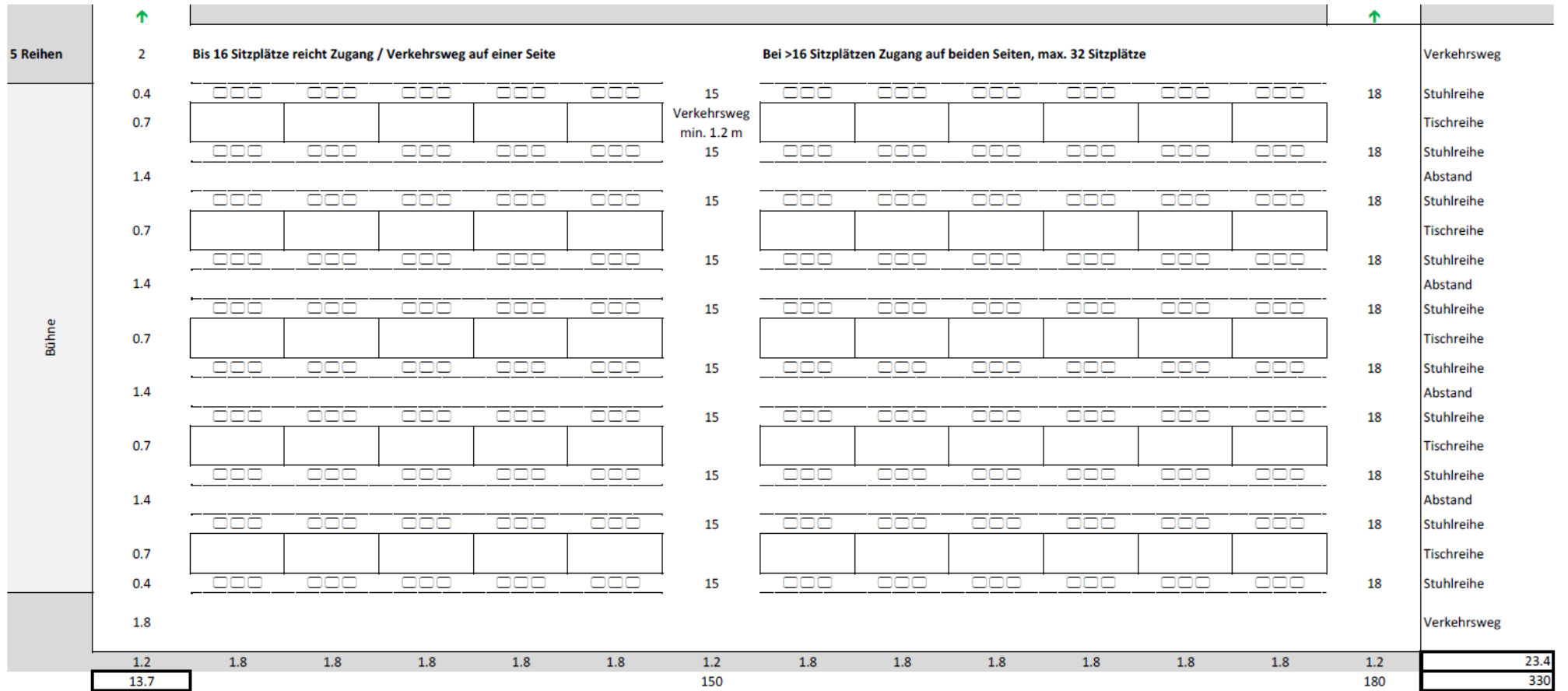
Variante 1 zur Bestuhlung, resp. Abstände der diversen Einheiten und Grössen der Flucht- und Rettungswegen.



Variante 2 zur Bestuhlung, resp. Abstände der diversen Einheiten und Grössen der Flucht- und Rettungswegen.



Variante 3 zur Bestuhlung, resp. Abstände der diversen Einheiten und Grössen der Flucht- und Rettungswegen.



Die Gebührenordnung zur Benützungsordnung für Gemeindelokalitäten lautet wie folgt:

Anhang 3 zur Benützungsordnung

gültig ab 1. Januar 2021

	Mehrzweckhalle			Gemeindehaus		Hofmet-Schüüre inkl. Mobiliar	Wacht- und Milchhüsli inkl. Küche	Festzelt
	Halle inkl. Bühne und Aussenplatz	Küche	Duschen	Gemeindesaal inkl. Küche	Vereinszimmer* inkl. Küche			
Regelmässige Benutzung								
Ortsvereine/Landeskirchen	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos
Auswärtige Veranstalter	50.00 / Training	80.00 / Anlass	Kostenlos	80.00 / Anlass	50.00 / Anlass	60.00 / Anlass	40.00 / Anlass	Gemäss Mietvertrag Partyzelt
Nichtvereine	50.00 / Training	80.00 / Anlass	Kostenlos	80.00 / Anlass	50.00 / Anlass	60.00 / Anlass	40.00 / Anlass	
Anlässe ohne Eintritt								
Ortsvereine	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos
Auswärtige Veranstalter	350.00 / Anlass	100.00 / Anlass	80.00 / Anlass	250.00 / Anlass	150.00 / Anlass	300.00 / Anlass	100.00 / Anlass	Gemäss Mietvertrag Partyzelt
Private Anlässe Einwohner	150.00 / Anlass	50.00 / Anlass	50.00 / Anlass	150.00 / Anlass	120.00 / Anlass	100.00 / Anlass	50.00 / Anlass	
Kirchliche Anlässe	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	
Gemeinnützige, kulturelle A.	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	
Anlässe mit Eintritt								
Ortsvereine	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos
Auswärtige Veranstalter	400.00 / Anlass	100.00 / Anlass	80.00 / Anlass	300.00 / Anlass	200.00 / Anlass	350.00 / Anlass	100.00 / Anlass	Gemäss Mietvertrag Partyzelt
Kirchliche Anlässe	250.00 / Anlass	100.00 / Anlass	50.00 / Anlass	250.00 / Anlass	150.00 / Anlass	200.00 / Anlass	100.00 / Anlass	
Sitzungen								
Ortsvereine	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	Kostenlos	
Auswärtige Vereine / Personen	150.00 / Sitzung	-	-	80.00 / Sitzung	50.00 / Sitzung	80.00 / Sitzung	50.00 / Sitzung	
Einwohner	100.00 / Sitzung	-	-	60.00 / Sitzung	40.00 / Sitzung	60.00 / Sitzung	30.00 / Sitzung	

- * Wenn Gemeindsaal und Vereinszimmer gemeinsam vermietet werden, reduziert sich der Ansatz für das Vereinszimmer um 50%.
- Alle oben aufgeführten Preise verstehen sich in CHF
- Spezialanlässe (bspw. Probelager, Zirkusproben etc.), sowie deren Kosten welche über einen längeren Zeitraum andauern, beschliesst und entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch hin.
- In den Gebühren ist die Fahrbewilligung mit einem Auto zum Veranstaltungsort enthalten. Alle Autos sind auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde (Gemeindehaus, Mehrzweckhalle) abzustellen. Im Übrigen gilt die Waldgesetzgebung.

Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Mietpreise gelten für die Mietdauer eines ganzen Tages. Die Übergabe am Vortag (zum vorbereiten) respektive die Abnahme am darauf folgenden Tag sind darin inbegriffen.
- b) In den Gebühren inbegriffen sind Licht, Heizung, Mobiliar sowie die Dienstleistung des Innendienstmitarbeiters für die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten. Die gemieteten Räume sind in gereinigtem Zustand abzugeben.
- c) Auf Wunsch hin kann vor der Benützung der Räumlichkeiten mit dem Innendienstmitarbeiter vereinbart werden, dass die Räumlichkeiten durch den Innendienstmitarbeiter gereinigt werden. Die Kosten für die Reinigungen werden nach Aufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt CHF 40.00. Für den administrativen Aufwand wird eine Mindestgebühr von CHF 30.00 verrechnet.
- d) Gesuche für die Benützung von Lokalitäten der Gemeinde sind an die Gemeindeverwaltung, Ziefnerstrasse 11, 4424 Arboldswil zu richten. Formulare können während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung oder im Internet unter www.arboldswil.ch bezogen werden.
- e) Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende Gebühren festlegen.
- f) Delegiertenversammlungen oder dergleichen, bei denen Dorfvereine oder Institutionen der Gemeinde beteiligt sind, sind in der Regel gebührenfrei.
- g) Über die Gebühren für die Benützung der Zivilschutzanlage entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.
- h) Für die Benützung der Lokalitäten durch die Armee gelten die Ansätze gemäss Verwaltungsreglement der Armee.
- i) Für jeden Anlass, an dem Getränke und Speisen über dem Selbstkostenpreis verkauft werden, ist ein separates Gesuch für die Erteilung einer Gelegenheitswirtschaftsbewilligung einzureichen. Formulare können während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung oder im Internet unter www.arboldswil.ch bezogen werden.
- j) Für jeden Anlass, an dem Getränke und Speisen abgegeben werden und der über die Polizeistunde hinaus geöffnet ist, muss eine Freinachtbewilligung eingeholt werden. Formulare können während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung oder im Internet unter www.arboldswil.ch bezogen werden.

Ergänzende Bestimmungen

- a) Verlorenes Geschirr oder Geschirrbruch ist der Gemeinde sofort zu melden und in jedem Fall zu vergüten. Die Vergütung erfolgt nach Ermessen des Innendienstmitarbeiters und der Verwaltung.
- b) Als gemeinnützig oder kulturell gelten Anlässe, die öffentlich im Arboldswiler Dorfblatt publiziert werden, für die kein Eintritt erhoben wird und die für jedermann zugänglich sind.
- c) Gilt nur für die Landeskirchen (reformiert, römisch-katholisch und christ-katholisch). Die übrigen Kirchen werden als auswärtige Vereine behandelt.

In-Kraft-Treten

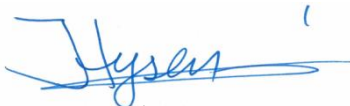
Dieser Anhang zum Benützung- und Gebührenreglement wird per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Beschlossen mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2020/GR/286 vom 17. November 2020.

Gemeinderat Arboldswil



Johannes Sutter
Gemeindepräsident



Jeton Hyseni
Gemeindevorwalter a.i.